

Länderübergreifende Finanzierungsmodelle für den Alleenschutz

Ingo Lehmann
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V



Länderübergreifender Handlungsbedarf im Klimawandel: Relikt einer Speierlingsallee bei Folkendange, Luxemburg
Foto: Dr. J. Mersch, 2008

Umsetzung bestehender Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften

Allein an Bundes- und Landesstraße beträgt der Wert der Straßenbäume ca. 1 Million Euro pro geschlossenen Alleenkilometer, oder 2 Milliarden Euro insgesamt; landesweit ca. 5 Milliarden Euro. Der Schutz dieses Allgemeingutes ist nicht Aufgabe der Straßenbauverwaltungen allein. Alleenschutz ist komplex und extrem fachübergreifend.



Hainbuchenallee zwischen Bergen und Gingst; Foto: Ingo Lehmann, 1996

Nach Artikel 12 der Landesverfassung sind das Land, die Kreise und Gemeinden verpflichtet, die Alleen zu schützen und zu pflegen (bundesweit einmalig).

Nach § 27 LNatG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt; Neuanpflanzungen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang vorzunehmen (bundesweit einmalig).

Nach § 65a LNatG M-V kann bei bestimmten Voraussetzungen ein anerkannter Verein oder Landesverband Rechtsbehelfe gegen Ausnahmen vom Alleenschutz einlegen.

Der „Pflege-Erlass“ (1992) und der Neuanpflanzungserlass (1994, modifiziert 2002) für Bundes- und Landesstraßen regeln die Durchführung von „Baumschauen“; legen Neuanpflanzungen, Ausgleich und Ersatz sowie die Bildung eines „Alleenfonds“ fest.

Der „Baumschutzkompensationserlass“ vom 29. Oktober 2007 (Amtsbl. M-V im Druck) regelt die Kompensation für alle übrigen Alleen und einseitigen Baumreihen.

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung

A) Neu- und Nachanpflanzungen



Alleefällungen zum Zwecke der Holznutzung in der Nähe von Nikolaiken, Polen, 2007
Foto: K. Worobiec

1. Verdoppelung der Baumarten- und Sortenvielfalt von derzeit 43 in den Alleen in M-V nachgewiesenen Arten auf 100 Arten und Sorten vor dem Hintergrund des Klimawandels (Ziel: Reduzierung der Pflanzausfälle von derzeit 25-30 % und des Pflegeaufwandes im Alter) nach den Kriterien

„Trockentoleranz“

„Winterhärte“ bzw. „Spätfrostempfindlichkeit“;

möglichst „gebiets eigen“ (Anordnung bei Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzrechts möglich; Ausnahmen muss es hier geben, siehe unten; aber: die genetische Vielfalt ist auch ein Schutzgut des Naturschutzrechts, vgl. §§ 10, 41 Bundesnaturschutzgesetz).

Geeignete und derzeit seltene Baumarten kämen besonders in Betracht wie z.B. Eisbeere (*Sorbus torminalis*) und Speierling (*Sorbus domestica*); auch Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) und Kulturbirne (*Pyrus communis*). Ebenso Züchtungen wie *Tilia cordata* Wega oder der gebietsfremde *Ginkgo biloba*.

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung



Beginn der Neuanpflanzung einer Birnenallee bei Cernier/Schweiz am 22. Oktober 2008
Foto: Bruno Vanoni

A) Neu- und Nachanpflanzungen

2. Vernetzung der grünen Verbände durch die Schaffung eines länderübergreifenden „Alleenetzwerkes“ (existiert auf Bundesebene bereits im Ansatz: BMU, ASG, SDW, AG Deutsche Alleestraße) und auf lokaler Ebene, um auch finanzielle Kooperationen und eine verbesserte Pflege bei Jungbäumen sowie einer größeren Akzeptanz von Alleen bei Landwirten (Alleen als Lebensräume von Nützlingen) zu erreichen.

Insbesondere bei Neu- und Nachanpflanzungen die nicht aus Eingriffen resultieren, bieten sich folgende Möglichkeiten an: der Bund deutscher Baumschulen und ausgewählte Baumpflegfirmen sollten in das Netzwerk einbezogen werden. In direkter Absprache mit einzelnen Baumschulen und unter Einbeziehung dieser in das Netzwerk könnten für Kommunen und Privatgüterläufer Sonderkonditionen beim Kauf bestimmter Bäume ausgehandelt werden.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Landesbauernverband und private Eigentümer (vor allem Landwirte) können eine kostenlose Pflanzung übernehmen. Fachfirmen erhalten bei einer kostenlosen Pflanzung einen fünfjährigen (anstatt dreijährigen), vergüteten Pflegevertrag (z.B. ca. 150 Euro je Baum).

Die Bewässerung könnte im Pflegevertrag an Gemeindestraßen entfallen und hier z.B. durch lokale Feuerwehren übernommen werden (dies ist eine Frage der Organisation im Einzelfall).

Im Pflegevertrag enthalten sein müssten: Stammschutz, Schnitte, Düngung, Mulchen (auch hierfür sind Kooperationen mit Baumpflegfirmen sinnvoll).

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung



Dichte Abstände, unterschiedliche Stammstärken und Vitalitätsverluste einzelner Bäume in einer Ahornallee in der Nähe von Lembruk, Polen, 2008
Foto: K. Worobiec

A) Neu- und Nachanpflanzungen

3. Einhaltung größerer Pflanzabstände bei großkronigen Baumarten (z.B. 10- 14 m); also kein zu dichtes Pflanzen von Bäumen; dies reduziert die Kosten der Pflanzung und späterer Pflege.

Pflanzware vor dem Kauf stärker überprüfen, ob sie für die Belastung der Straße, den lokalen Klimawandel und hinsichtlich des Standorts in der Baumschule überhaupt für den beabsichtigten Pflanzstandort geeignet ist. Beispielsweise gibt es in M-V mehr als 50% Böden der Grundmoräne (vorwiegend entkalkte Geschiebemergel mit hohen Lehnteilen bis in den Oberboden). Bäume aus Gebieten mit Lehm Böden wachsen im sandigen SW-Mecklenburg nur schwer oder überhaupt nicht an.

Konsequenz: weg von den Billiganbietern unter den Baumschulen und Pflanzfirmen!

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung



Relikt: Einseitige Baumreihe aus Birnen, Val-de-Ruz/Schweiz,
Foto: Jean-Lou Zimmerman, 2007

B) Erhaltung älterer Alleen

Die Fällungen von Alleebäumen sind in Bundesländern wie z.B. M-V und Brandenburg zu hoch; Ursache: menschliches Versagen (z.B. Beachtung der VSP, hier übertriebener Anspruch, vergleichsweise geringe Beachtung des Landesnaturschutzrechts §§ 14, 27, eine nicht ausgeglichene Altersstruktur, da keine nennenswerten Pflanzungen von 1950-1990).

Konsequenzen:

1. Keine Finanzierung mehr von Gutachtern, die lediglich im Ergebnis ihres Gutachtens eine Fällung feststellen (diverse Beispiele in M-V).

Ob gefällt wird oder nicht, entscheidet und beurteilt die untere Naturschutzbehörde einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. Straßenbauamt (Umsetzung der Baumschauen, auch die Fachkompetenz von Verbänden hinzuziehen).

Gutachter müssen anspruchsvolle Pflegekonzepte vorlegen und dürfen nicht Baumschauen ersetzen und über das Schicksal der Alleen in M-V oder bundesweit allein entscheiden (Fachkompetenz der Naturschutzbehörden, Umweltverbände, Vereine würde dadurch überflüssig).

Positives Beispiel: Alleeprojekt in Schleswig-Holstein wo im Ergebnis von insgesamt 608 teilweise sehr alten Bäumen nur 12 gefällt werden mussten, also noch nicht einmal 2%!

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung



„Deutlich geschädigte“ aber erhaltene Speierlingsallee bei Folkendange, Luxemburg; Foto: Dr. J. Mersch, 2008

B) Erhaltung älterer Alleen

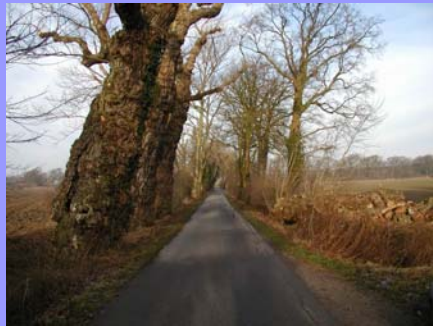
2. Die **Fällung** eines Alleebaumes kostet derzeit mind. 300 Euro. Die anschließende Kompensation aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben kostet mind. 380 Euro und die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ca. 150 Euro. Die Mindestsumme von 830 Euro pro Baum entspricht ca. 20 % der Gesamtkosten, die ein Baum mit einer Standzeit von 100 Jahren erzeugt. In Abhängigkeit von dem Leistungsumfang, Baumart und Standort (z.B. bei Eiche, Linde, Ulme) können sich die Kosten weiter reduzieren.

Um einen höheren jährlichen Kostenansatz durch Fällungen zu vermeiden, müssen daher die Standzeiten verlängert werden. Die Straßenbauämter des Landes und die Landkreise müssen jedoch auch mehr Geld in ihren Haushalt stellen (500.000 Euro reichen pro Straßenbaumamt nicht, wenn ich damit nur Fällungen finanzieren kann).

Alternativ kostet z.B. je nach Leistungsumfang ein Kronensicherungsschnitt mit einer Einkürzung der Krone um 30 % ca. 150-250 Euro und liegt somit deutlich unter den Fällungskosten. Diese entstehen nun erst in vielleicht zehn oder zwanzig Jahren!

Bei 500.000 Euro je Straßenbaumamt (Land M-V) wären somit ca. 200.000 Euro für Pflege/Neuanpflanzungen übrig, würde anstatt zu fällen, mehr fachgerecht gepflegt werden.

Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenminimierung



Rarität: Fachgerechte Schnittmaßnahmen mit Augenmaß in einer Schwarzpappelallee bei Bliestorf/Schleswig-Holstein, Foto: Mathias Hopp, 2007

B) Erhaltung älterer Alleen

3. **Keine eigenmächtige Ausastung** durch die anliegenden Nutzer (z.B. Landwirte). Dies betrifft sowohl alte wie junge Alleen, letztere insbesondere an Radwegen.

Die Schaffung von Wunden, die aufgrund falscher Schnittführungen entstehen, führen vorzeitig zu höheren Kosten (Fäulnis, Fällung, Kompensation).

Eine fachgerechte Unterhaltung kostet dagegen jährlich pro Baum nur 10-15 Euro. Dies entspricht nur ca. 2-3 % der normalen Unterhaltungskosten für eine Straße an sich!

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten




Allee bei Drogosze, Polen, 2006
Foto: K. Worobiec

1. Umsetzung der §§ 14, 26a und 27 des Landesnaturschutzgesetzes. Hiernach ist eine **Kompensation** nach Fällung **zwingend vorgeschrieben**. Eine mehrjährige Anhäufung von Defiziten ist gesetzeswidrig.

2. Für **Bundesstraßen** gilt es, die dafür vom Bund zugewiesenen Bundesmittel für die Straßenunterhaltung zu nutzen. Die Alleenschutzgemeinschaft e.V. hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass alleenerreiche Bundesländer insbesondere mit sehr hohen Anteilen an Altbeständen wie Brandenburg und M-V mehr Geld vom Bund benötigen (alternativ: Sonderfonds beim BMU einrichten).

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten



Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund der Fällungen von Alleebäumen an **Bundesstraßen**:

1. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden leitet sich ab aus dem Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetzen (M-V, S.-H., NRW, Brandenburg) und der Eingriffsregelung des Naturschutzrechts (übrige Bundesländer).
2. Das Bundesverkehrsministerium hat zuletzt mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 betont, dass es eine Umsetzung der Regelwerke wünscht. Dies sind das Merkblatt „Alleen“, die ESAB und die RPS. Hiernach sind möglichst lange, geschlossene Neuanpflanzungen von Alleien an Bundesstraßen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % über Bundesmittel im Rahmen der Unterhaltung. Auf Bundesebene wurden dazu festgelegt, dass eine dreijährige Entwicklungspflege erfolgt sowie alle zehn Jahre ein Unterhaltungsschnitt bei Alleien (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.3/2003).

Alleien in M-V könnten auf einer Länge von 455 km entlang von Bundesstraßen Alleien angepflanzt werden.
Foto: Ingo Lehmann, 1996

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten



- Defizite an **Bundesstraßen** dürfte es überhaupt nicht geben, da bundeseigene Flächen vorrangig für Neuanpflanzungen in Anspruch zu nehmen sind.
- Diese Flächen stehen zur Verfügung. Ungenutzte Potenziale gibt es z.B. in M-V wie an der B191 Parchim-Plau (ca. 40 km!).
- Eine Verlagerung an kommunale Straßen, vor allem an Gemeindestraßen, ist nicht sinnvoll, da der Bestand an Bundesstraßen rapide abnimmt und mittelfristig den Gemeinden enorme Unterhaltungskosten aufgedrängt werden.
- Trotz bundesweit anerkannter Finanzierungsmodelle wie dem „Alleenfonds“ in M-V, werden auch in M-V bestehende Gesetze und Verwaltungsvorschriften für Bundesstraßen nicht ausreichend umgesetzt. **Bundesmittel können selbstverständlich in den Alleienfonds eingezahlt werden.**
- Da die Bundesstraßen in der Hoheitsverwaltung der Länder liegen, ist das zuständige Landesverkehrsministerium in die Pflicht zu nehmen. Wer an Bundesstraßen Bäume fällt muss nach deutschen Gesetzen hier auch Bäume pflanzen (Eingriffsregelung) die dazu beitragen, den Bestand an Bundesstraßen zu erhalten!

Eschenallee, Meurthe-et-Moselle, Frankreich, 2006
Foto: C. Pradines

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten



Die sehr hohen Verluste und Defizite an **Landesstraßen** wie z.B. in M-V zeigen, dass nach neuen Finanzierungsmodellen gesucht werden muss, da z.B. das Land M-V mit seiner Aufgabe überfordert scheint.

Vorschlag: Einführung von **80 km/h als Höchstgeschwindigkeit in Alleien** auf Landesstraßen bei gleichzeitiger **Erhöhung der Bußgelder** für Raser und **Abgabe eines bestimmten Prozentsatzes** vom Bußgeld für den Alleenschutz bzw. in M-V für den „Alleenfonds“.

Dieses Modell könnte auch auf Bundesstraßen erweitert werden.

Die „Alternative“ zur Straßenallee?
Alleie aus *Washingtonia robusta* in den 1970er Jahren, Kalifornien, USA
Foto: Prof. Dr. Alex L. Shigo

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten



Teilnehmer der FLS bei der Alleentagung in Cernier/Schweiz am 22. Oktober 2008; Foto: Bruno Vanoni

Beispiel Schweiz:

Seit 2006 hat der „Fonds Landschaft Schweiz“ (FLS) insgesamt 2,9 Millionen Franken für den Alleenschutz bereitgestellt. Damit konnten bis Herbst 2008 in 16 Kantonen 12.000 Alleebäume gepflanzt werden. Etwa 100 Landwirte sind darin einbezogen.

Ebenso sind Landschaftsarchitekten, Baumschulen und Baumpflegebetriebe in den 78 Projekten beteiligt und arbeiten hierbei mit Sonderkonditionen.

Aufgrund der großen Nachfrage wird die Umweltkommission dem Parlament eine Verlängerung des Fonds für Alleenprojekte empfehlen (Stand November 2008).

Ein „Alleenfonds Deutschland“ wäre denkbar, und zwar unter Erweiterung des „Alleennetzwerkes“ unter Federführung des Bundesumweltministeriums.

Direkte Finanzierungsmöglichkeiten



Gehören die großartigen Alleen der Vergangenheit an ? Die Große Allee von Hannover-Herrenhausen in den 1960er Jahren. Fotoarchiv: Prof. Dr. Dieter Hennebo

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2007-2013 können Alleenneuanpflanzungen gefördert werden über:

EFRE Ziel 1-Programm

- a) Analysenfeld Tourismus: Förderung regionaler Identifikationspotenziale;
- b) Analysenfeld Umwelt: Maßnahmen zur Begrenzung verkehrsbedingter Emissionen.

ELER

- a) Analysenfeld Ländlicher Raum und Wirtschaft: Maßnahmen gegen den Verlust des kulturellen Erbes.

In beiden Fällen ist eine Ko-Finanzierung mit 25 % Landesmitteln erforderlich.

Reine Fällungsarbeiten dürfen nicht förderfähig sein und wären somit zu 100 % aus Landesmitteln zu finanzieren.